

Managementsysteme

Gemeinsame Managementzertifizierung mehrerer Gesellschaften

Strengere Regeln für Unternehmen, die mehrere juristische Personen und/oder Personengesellschaften unter einem Zertifikat zusammengefasst haben

Die Zertifizierung eines einheitlichen Managementsystems in einer Organisation mit mehreren Gesellschaften erfordert die Sicherstellung einer Konzernsonderverbindung zwischen der Obergesellschaft und den verschiedenen Gesellschaften. Diese Verbindung gewährleistet, dass die Obergesellschaft die notwendigen Mittel besitzt, um die Geschäftstätigkeit auf oberster Leitungsebene wesentlich zu beeinflussen und zu kontrollieren. Gleichzeitig muss dieser Einfluss und die Kontrolle rechtlich durchsetzbar sein.

Ein beherrschender Einfluss der Obergesellschaft kann nachgewiesen werden durch:

- ▶ eine Mehrheitsbeteiligung (Nachweis z.B. durch Gesellschafterliste)
- ▶ das Recht, Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane zu bestimmen oder abuberufen (Nachweis z.B. durch einen Gesellschaftervertrag)
- ▶ die Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik (z.B. durch einen Beherrschungsvertrag)
- ▶ die Tatsache, dass die Mehrheit der Risiken und Chancen getragen werden, die dem Erreichen eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaften, Nachweis z.B. Gesellschaftervertrag)
- ▶ Pflicht zu einem gemeinsamen Konzernabschluss, wobei hier das Mutterunternehmen selbst am Zertifizierungsprozess teilnehmen muss (Nachweis z.B. durch Bestätigung Wirtschaftsprüfer)

Für die ersten vier Punkte wird alternativ auch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts, Notars oder einer vergleichbaren Institution akzeptiert.

Welche Konstrukte sind nicht erlaubt?

Bei bestimmten Organisationsstrukturen ist eine gemeinsame Zertifizierung nicht zulässig: Eine Gesamtorganisation, die unabhängige Einzelorganisationen nur zum Zweck des Betriebs oder der Zertifizierung eines einheitlichen Managementsystems zusammenführt, kann nicht gemeinsam zertifiziert werden. Franchising-Unternehmen sind in der Regel nicht Multi-Site fähig und fallen ebenfalls aus diesem Rahmen heraus.

Wie geht es für Sie als Organisation mit mehreren Gesellschaften weiter?

Die DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) hat die Zertifizierungsstellen angewiesen, die aufgeführten Nachweise verstärkt einzuholen und zu prüfen. Diesbezüglich werden wir rechtzeitig vor dem nächsten Audit auf Sie zukommen und diese entsprechend einholen. Sollten die Voraussetzungen für eine gemeinsame Zertifizierung nicht gegeben sein, werden wir mit Ihnen individuelle Optionen besprechen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Peter Behm](#) oder [Andreas Lemke](#).

Neues EMAS-Nutzerhandbuch – angepasste Stichprobenbegutachtung

Am 03.11.23 wurde das neue EMAS-Nutzerhandbuch veröffentlicht. Wichtigste Neuerung ist das angepasste Stichprobenverfahren für Organisationen mit vielen Standorten (Multisite).

Die aktuelle Version des [EMAS-Nutzerhandbuchs](#) (Users Guide), welches durch die Europäische Union veröffentlicht wurde, enthält neben inhaltliche Neuerungen auch eine komplett neue Struktur. Diese Änderungen wurden auf Initiative des Umweltgutachterausschusses vorgenommen. Das Nutzerhandbuch orientiert sich nun stärker an den acht Schritten des deutschen EMAS-Leitfadens. Wichtigste inhaltliche Neuerung ist das angepasste Stichprobenverfahren, im Handbuch in Kapitel 7.2 erklärt.

Mit einem Inhaltsverzeichnis und vielen neuen Grafiken und Beispielen ist das Nutzerhandbuch zwar an Umfang gewachsen, aber auch die Benutzerfreundlichkeit hat sich verbessert.

Nachfolgend haben wir die einschlägigsten Anpassungen zusammengefasst.

Voraussetzung für die Anwendung des Stichprobenverfahrens (7.2.1.)

Beschränkte sich das Verfahren bis dato nur auf wenige, nicht produzierende Wirtschaftszweige, steht das Verfahren nun allen Branchen offen. Daher gelten ab jetzt branchenübergreifende Kriterien zur Anwendung von Multisite-Verfahren.

- ▶ Standorte innerhalb einer Stichprobengruppe müssen vergleichbar sein, d.h.
 - aus demselben Mitgliedstaat
 - gleiche Art der Tätigkeit, gleiche Verfahren
 - gleicher Rechtsstatus, vergleichbare rechtliche Anforderungen
 - vergleichbare Umweltaspekte und -auswirkungen, vergleichbare Bedeutung der Umweltauswirkungen und vergleichbare Umweltmanagement- und -kontrollverfahren
- ▶ Gruppen vergleichbarer Standorte *„müssen in den internen Umweltbetriebsprüfungen und der Managementbewertung erfasst, und alle Standorte innerhalb der Gruppen müssen in der Umwelterklärung und im Register aufgeführt werden.“*
- ▶ Eingefasste Standorte *„unterliegen der direkten Kontrolle, Autorität und Aufsicht der EMAS-registrierten Organisation“.*
- ▶ Das Umweltmanagement wird zentral kontrolliert und verwaltet, Standorte werden über das Umweltmanagement mit gesteuert.

Voraussetzungen für den Ausschluss von Standorten aus dem Stichprobenverfahren (7.2.4.)

Zu beachten ist, dass nicht alle Organisationen und Standorte das neue Stichprobenverfahren anwenden können. Ausgeschlossen werden:

- ▶ jene, die von Verwaltungsvereinfachungen oder anderen staatlichen materiellen Anreizen profitieren
- ▶ Standorte in Drittländern
- ▶ jene, die das Risiko bergen, durch Umweltunfälle ein lokales Umweltproblem zu verursachen
- ▶ jene, die bestimmten Umweltrechtsvorschriften unterliegen, bspw. Industrieremissions-, Seveso-Richtlinie Rechtsvorschriften über besonders besorgniserregende Stoffe oder über die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Standorte, die in keine Gruppe (Cluster) passen, sind vom Stichprobenverfahren ausgeschlossen, müssen also einzeln begutachtet werden.

Vorgehensweise, Auswahl und Berechnung des Stichprobenverfahrens (7.2.5., 7.2.6., 7.2.7)

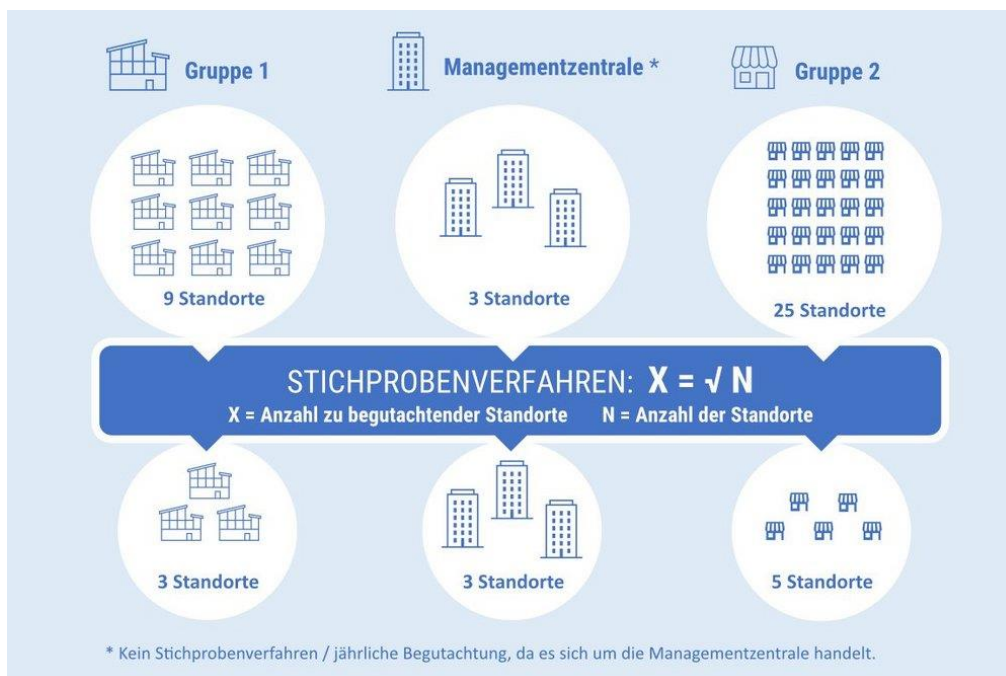
Die Organisation teilt zusammen mit dem verantwortlichen Umweltgutachter die ausgewählten und vergleichbaren Standorte in eine oder mehrere Gruppen (Cluster) ein. Die Einbindung des Umweltgutachters ist hier wichtig da er die Melde- und Rechtfertigungspflicht der Stichproben gegenüber der DAU besitzt.

Die Stichproben innerhalb der Cluster sollten so ausgewählt werden, dass der Umweltgutachter einen repräsentativen und umfassenden Überblick in die Umweltleistung der Organisation erhält. Bei der Auswahl der zu begutachtenden Standorte sind diverse Faktoren zu berücksichtigen. So sollten die Standorte beispielsweise gleichartig in Bezug auf ihre Größe, Tätigkeit, Prozesse, Umweltaspekte oder Komplexität sein. Die Stichprobengröße für jede Gruppe bzw. Cluster wird separat ermittelt. Zudem muss die Zentrale immer separat betrachtet werden.

Je Cluster gilt: Stichprobe = Wurzel aus der Anzahl der Standorte im Cluster (Aufrunden).

Die Standortauswahl pro Cluster erfolgt zu 50% durch zufällige Auswahl, zu 50% kann die Organisation Standorte selbst bestimmen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Gesamte Stichprobengröße bei einer Erstvalidierung überprüft werden muss. Bei einer Revalidierung kann die Überprüfung auf die Jährliche Begutachtung (Revalidierung + Überwachungen) aufgeteilt werden.



Beispiele für die Berechnung von Stichproben für das vereinfachte Begutachtungsverfahren (Multisite). Quelle: <https://www.emas.de/aktuelles/news/2023-users-guide>

Fazit

Das neue branchenunabhängigere Stichprobenverfahren kann nun von deutlich mehr Unternehmen angewendet werden. Durch die Anpassung des Begutachtungsschlüssels müssen im Verhältnis nun weniger Standorte vor Ort begutachtet werden. Dadurch sind Unternehmen mit vielen Standorten in der Lage, den Kosten- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Bislang liegen nur wenige Erfahrungswerte mit dem neuen Stichprobenverfahren vor, daher birgt es vorerst noch ein kleines Risiko.

Durch die Registrierung von Bundeseinrichtungen und das neue Energieeffizienzgesetz besteht erhöhte Nachfrage nach EMAS. Hürde für eine EMAS-Validierung bleibt daher, neben der geringen Anzahl erfahrener Beraterinnen und Berater, auch weiterhin die geringe Anzahl an Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern.

Bei Fragen zu [EMAS](#) oder der [ISO 14001](#) wenden Sie sich an unser Umweltmanagement-Team [Hannes Kaiser](#) oder [Antonia Schindler](#).

Energiedienstleistungen

Spitzenausgleich und Energieaudit – was bringt die Zukunft?

Viele Unternehmen wägen derzeit eine Weiterführung von Energieaudits ab: Mit dem angekündigten Ende des Spitzenausgleichs und dem Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes ([EnEFG](#)) werden sich die Anforderungen verschieben.

Da zukünftig für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Stromsteuer auf den europäisch zulässigen Mindestsatz von 0,05 ct/kWh abgesenkt werden soll, entfällt der bisherige Spitzenausgleich nach [§ 10 StromStG](#). Zudem wird der energiesteuerliche Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG nicht verlängert und läuft somit zum 31.12.2023 aus.

Profitieren sollen alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch eine vereinfachte Antragstellung. Zudem sollen sie auch keinen externen Prüfpflichten mehr unterliegen.

Aber Vorsicht!

Ein bestehendes System sollte nicht sofort aufgegeben werden – schon wegen der Möglichkeiten des Energieeinsparens und der großen Transparenz über Verbräuche und Energiekosten. Und natürlich auch wegen der neuen Anforderungen aus dem [EnEFG](#)!

Unternehmen sollten daher jetzt prüfen, ob sie die Schwellenwerte des [§ 8 EnEFG](#) überschreiten und zukünftig ein Energie- oder Umweltmanagement betreiben werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat dazu auf seiner Webseite wertvolle Hilfestellungen veröffentlicht:

Merkblatt für das EnEFG:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_merkblatt_energieeffizienzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_ermittlung_gesamtenergieverbrauch.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Merkblatt FAQ zum EDL-G / EnEFG:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_faq.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Die Merkblätter adressieren:

- ▶ die Pflicht zur Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ab einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh pro Jahr
- ▶ die Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen ab einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh pro Jahr (§ 9 EnEFG).

Das „Merkblatt zum Gesamtenergieverbrauch“ konkretisiert, auf welche Weise der Gesamtenergieverbrauch nach dem EnEFG zu ermitteln ist.

Mit der gewonnenen Plansicherheit und dem Wissen um die einschlägigen Anforderungen gelingt der Start ins neue Jahr umso besser!

Fragen rund um Energiedienstleistungen beantwortet Ihnen gerne [Jochen Buser](#).

Erneuerbare Energien

EU-konforme Zertifizierung erneuerbaren Wasserstoffs rückt näher

Seit Mitte 2023 sind die EU-Vorgaben an erneuerbaren Wasserstoff in Kraft. Die Möglichkeit, produzierten Wasserstoff nach diesen Vorgaben zertifizieren zu lassen, soll nun bald möglich sein.

Die Delegierten Verordnungen ([EU](#) 2023/1184 und ([EU](#) 2023/1185 vom 10. Februar 2023 sind seit dem 10. Juli 2023 in Kraft. Diese Verordnungen konkretisieren als Ergänzung zur [Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED II\)](#) von 2018 die Anforderungen an flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (RFNBO), [wie wir vergangenes Jahr berichteten](#).

Freiwillige Zertifizierungssysteme zum Nachweis

Analog zur [Zertifizierung von nachhaltigen Biokraftstoffen](#) sehen die EU-Regelungen für die Zertifizierung von RFNBO ebenso freiwillige, von der EU-Kommission anerkannte Systeme vor. Die Anerkennung durch die EU-Kommission lässt nun seit geraumer Zeit auf sich warten. Nach vorsichtigen Ankündigungen für das vierte Quartal 2023 konnte man nun im Rahmen von [Veranstaltungen des Zertifizierungssystems ISCC](#) eine verhaltene Hoffnung auf den Februar 2024 für die finale Zulassung vernehmen. [ISCC](#) ist von der EU-Kommission bereits als Zertifizierungssystem für Nachhaltigkeitskriterien an Biokraftstoffe gemäß RED II zugelassen. Die Erweiterung auf den Kriterienkatalog für RFNBO erfolgt damit modular.

Bestehende Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen bleiben erhalten

Für die GUTcert, die seit 2009 für ISCC zugelassen ist und nach dem ISCC-Standard zertifiziert, bedeutet dies, dass keine zusätzliche Akkreditierung notwendig sein wird, nachdem das System anerkannt wird.

Nach Teilnahme an verpflichtenden Seminaren und Prüfungen unserer Auditorinnen und Auditoren ist es uns möglich, nahezu direkt nach der Anerkennung des ISCC-Systems durch die EU die Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff anzubieten.

Zertifizierung erneuerbaren Wasserstoffs mit der GUTcert

Grünen Wasserstoff wirtschaftlich zu produzieren ist derzeit unmöglich. Eine Anerkennung im Rahmen nationaler Quotensysteme ist hier eine willkommene Wertsteigerung. Unerlässlich ist hierfür die Zertifizierung zur EU-Konformität.

Wollen Sie so schnell wie möglich mit der Zertifizierung Ihres Produkts starten? Haben Sie weitere Fragen rund um die Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff?

Kontaktieren Sie gern [Andre Klunker](#) oder [Frieda Becker](#).

Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV

Der vom Umweltbundesamt (UBA) in [einer Entwurfsversion zur Kommentierung veröffentlichte Leitfaden](#) beantwortet offene Fragen zur konkreten Umsetzung der gekoppelten Lieferung von HkN.

Seit dem 01.01.2023 gilt eine neue Regelung zur [gekoppelten Lieferung](#) (vormals „optionale Kopplung“) nach [§ 30a der Herkunfts- und Regionalnachweisdurchführungsverordnung](#) (HkRNDV), [wir berichteten dazu](#). Brisanz erhält das Thema dadurch, dass die gekoppelte Lieferung ab 2023 als ökologische Gegenleistung im Rahmen der [Strompreiskompensation \(SPK\) der DEHSt](#) genutzt werden kann.

Fördergelder in Millionenhöhe – Unsicherheit in der Industrie

Für förderberichtigte Unternehmen geht es hier teilweise um Zahlungen in Millionenhöhe. Die Antragstellung für die SPK erfolgt erst nach dem jeweiligen Berichtsjahr. So muss das Erfüllen von Anforderungen wie der ökologischen Gegenleistungen weit im Voraus sichergestellt werden können.

Der knapp formulierte Paragraph in der HkRNDV warf auf Seiten von Stromhändlern, Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Industriekunden gleichermaßen zahlreiche Fragen auf, die sich auf die konkrete Umsetzung der gekoppelten Lieferung und auf Abweichungen von der allgemein gängigen Praxis beziehen. Derartige Unsicherheiten führten dazu, dass Unternehmen für 2023 vermehrt mit [Energieeffizienzmaßnahmen](#) als ökologische Gegenleistungen geplant haben.

Das UBA reagiert

In bilateralen Gesprächen mit verschiedenen Stakeholdern, aber auch in mehreren Online-Workshops hat das UBA die Bedürfnisse und Unklarheiten aufgenommen und nun mit einem Leitfaden reagiert. Dieser wurde am 07.12.2023 in einer [Entwurfsversion veröffentlicht](#), wobei zeitgleich um das Einreichen von Kommentaren gebeten wurde. Die GUTcert hat sich daran beteiligt und Kommentare aus der Perspektive einer Umweltgutachterorganisation an das UBA übermittelt.



[Francis McLloyd, Regelzonen mit Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland, CC BY-SA 3.0](#)

Regelungszonenübergreifende Lieferung

Die wohl wichtigste im Leitfaden beantwortete Fragestellung betrifft Regelzonenwechsel im Rahmen der in § 30a HkRNDV vorgesehenen Höchstgrenze von zwei beteiligten Bilanzkreisen.

Durch die vier Regelzonen in Deutschland muss beispielsweise für eine Bilanzkreislieferung von Strom aus einem Offshore-Windpark in der Tennet-Regelzone zu einem Industriekunden in der Amprion-Regelzone ein Regelzonenwechsel stattfinden. Für einen solchen Regelzonenwechsel werden stets zwei Bilanzkreise benötigt. Zusammen mit entweder dem Erzeugerbilanzkreis oder dem Letztverbraucherbilanzkreis wäre die Höchstgrenze von zwei Bilanzkreisen überschritten und in der wörtlichen Auslegung des § 30a HkRNDV keine gekoppelte Lieferung möglich.

Diese Anforderung ist in vielen Praxisfällen prohibitiv und ein Grund für die Zurückhaltung bei der gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen im Jahr 2023.

Das UBA stellt nun im Leitfaden klar, dass ein zusätzlicher, für den Regelzonenwechsel notwendiger Bilanzkreis nicht in die Zählung einfließen soll und eröffnet somit Möglichkeiten für viele Anwendungsfälle.

Zeitliche Auflösung und weitere Anforderungen

Auch die zeitliche Auflösung der Anforderungen wurde konkretisiert und ist mit der monatscharfen Auflösung der Herkunftsnachweise festgelegt. Damit kann prinzipiell eine einzelne Graustromlieferung in einen Bilanzkreis diesen Bilanzkreis für den gesamten Kalendermonat als Erzeugerbilanzkreis disqualifizieren.

Weitere im Leitfaden konkretisierte Anforderungen betreffen die Prüfpflichten bei Umweltgutachten und klären darüber auf, was im Falle von Lieferungen innerhalb eines einzigen Bilanzkreises zu berücksichtigen ist.

Perspektive auf die finale Version: Wenige Änderungen zu erwarten

Die GUTcert erwartet im Hinblick auf die finale Version des Leitfadens keine gravierenden Änderungen. Wir werden ausführlicher über die Inhalte berichten, sobald die endgültige Version vom UBA veröffentlicht wurde.

Wir helfen weiter

Sie beraten ein Unternehmen, das die Strompreiskompensation beantragen möchte, aber Ihrem Kunden gehen die Energieeffizienzmaßnahmen aus? Sie sind Direktvermarkter oder Energieversorger und werden nach PPAs mit gekoppelt gelieferten Herkunftsnachweisen gefragt? Sie wissen nicht, was die DEHSt prüft und was durch Umweltgutachter bestätigt werden muss?

Gern helfen wir Ihnen umfassend und unverbindlich weiter und klären Sie über die durch Umweltgutachter durchzuführenden Prüfungen auf.

Kontakt: [Andre Klunker](#)

Nachhaltigkeitsprüfungen

ISO 20121 – Jahresrück- und -ausblick

Turbulent ging 2023 zu Ende – aufregend geht es in 2024 weiter: Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121

Rückblick 2023

2023 begann für die GUTcert mit der [BOE INTERNATIONAL](#) – Fachmesse für Erlebnismarketing im Januar in Dortmund. Als Teil des Bühnenprogramms wurde dort die [ISO 20121](#) und auch die [Treibhausgasbilanzierung](#) diskutiert. Der Zulauf an der Messebühne und nach den Vorträgen war groß und gab einen Ausblick darauf, wie sehr das Interesse der Branche zu den Themen wächst.

Im Juli dann war die GUTcert auf dem [BESTIVAL](#) (Business Festival der MICE und TRAVEL Industrie) präsent und beteiligte sich vor einem interessierten Publikum an einem regen Austausch über die ISO 20121.

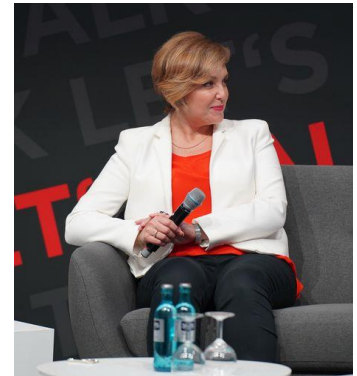
Auch auf dem Innovationstag der GUTcert am 26.01.23 war die ISO 20121 Thema: Einer unserer Zertifizierungskunden gab mit einem Bericht aus der Praxis Einblicke in die Veranstaltungsbranche und zeigte anhand verschiedener Beispiele, dass die Norm das Verankern von Nachhaltigkeitsaspekten der Planung und Durchführung selbst bei großen Veranstaltungen erleichtert, und dabei hilft, mit der Zeit die Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern.

Das stetig steigende Interesse und der Bedarf an Wissensaufbau zu diesen Themen spiegelte sich auch in der Akademie der GUTcert wider. Alle Kurse rund um das [Thema Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement](#) waren ausgebucht und nach Teilnehmermeinung ein voller Erfolg. Insgesamt 54 Teilnehmende aus der Branche konnten ihr Know-how als Nachhaltigkeitsbeauftragte weiter in ihre Unternehmen tragen.

Die Zahl der An- und Nachfragen blieb das ganze Jahr über auf einem starken Niveau: viele haben sich informiert und gehen bereits die ersten Schritte zum Aufbau eines Managementsystems nach ISO 20121. Die Interessenten verteilen sich über die gesamte Branche: Veranstaltungsagenturen, Messebauer, Non-Food-Caterer, Caterer, Film- und Musikfestivals, Sportveranstalter, technische Dienstleister. Auch zwei große Verbände sind dabei: fwd und IFES. Einige haben sich in 2023 sogar schon an die Umsetzung getraut und das Zertifizierungsverfahren durchlaufen. Die GUTcert-Kunden, die im Rahmen ihrer Erstzertifizierung in 2023 das Stufe-1-Audit im Herbst/Winter bereits erfolgreich absolvieren konnten, deuten darauf hin, dass es in 2024 noch deutlich mehr Zertifikate werden. Wir bitten Sie daher, Termine für das Stufe-2-Audit in der 2. Jahreshälfte 2024 frühzeitig zu buchen.

Was kommt in 2024?

Die ISO 20121 wird seit 2022 revidiert. Der finale [Entwurf](#) (FDIS) ist bereits online verfügbar und Sie können für sich und Ihr Unternehmen richtungsweisende Schritte daraus ableiten.



Yulia Felker auf der BOE INTERNATIONAL, Januar 2023



Carolyn Oala und Christian Lehnert auf dem BESTIVAL, Juli 2023

Es ist zu erwarten, dass die Norm zum Sommer 2024, pünktlich zu Olympia, verabschiedet wird, sodass auch die Zertifizierung für dieses internationale Sportevent nach dem revidierten Standard erfolgen kann.

Welche Änderungen in der aktuellen Version geplant sind und was diese für Sie bedeuten, lesen Sie im [hier](#).

In der Akademie der GUTcert gibt es seit diesem Jahr einen neuen Kurs, der das Bildungskonzept zur ISO 20121 komplettiert: der [Interne Auditor](#). Die Schwerpunkte liegen hier bei der Auditplanung, Durchführung und Dokumentation der Ergebnisse. Zudem werden Grundlagen zu Audits gemäß ISO 19011 und zur Konformitätsbewertung gemäß ISO 20121 vermittelt. Der Kurs richtet sich an Beauftragte, die im Rahmen des Managementsystems interne Audits bei sich im Unternehmen oder für andere durchführen möchten.

Natürlich gibt es auch in 2024 wieder die bewährten Kurse für die [Beauftragten zum Nachhaltigen Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121](#). Alle angebotenen GUTcert-Kurse und Kursdaten finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zur Norm und ihrer Anwendung finden sie in unserem [Leitfaden](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121? Wenden Sie sich gerne an [uns](#), Yulia Felker und Carolin Oala.



Nachhaltiges
Veranstaltungsmanagement
nach ISO 20121



Leitfaden 2.0

Überblick über den Revisionsstand der ISO 20121:2012

2023 wurde die Revision der ISO 20121:2012 angestoßen: Was ist neu?


Die erste internationale Norm zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit in der Veranstaltungsbranche wurde 2012 veröffentlicht, pünktlich zu den Olympischen Spielen in London. In 2023 nun wurde die Revision der [ISO 20121](#) angestoßen. Der finale Entwurf [der Norm \(FDIS\)](#) liegt bereits den Stakeholdern vor und wird voraussichtlich wieder zu den olympischen Spielen 2024 in Paris verabschiedet.

Die Veranstaltungsbranche befindet sich im Aufbruch. Immer mehr Unternehmen streben eine Zertifizierung ihrer Nachhaltigkeitsleistungen nach der ISO 20121 an. Sie ist inzwischen anerkanntes Mittel für eine transparente und glaubwürdige Nachweisführung gegenüber Auftraggebern, Gästen, der Politik und der Öffentlichkeit.

Die GUTcert gilt in dem Bereich als führende Zertifizierungsstelle und die GUTcert-Akademie bietet ein [weites Spektrum an Kursen zum Thema](#). Daher ist es nicht verwunderlich, dass wir zunehmend nach dem GAP zwischen der noch aktuellen Version der Norm und dem finalen Entwurf gefragt werden. Viele Zertifikatshalter und Organisationen, die sich bereits auf diesen Weg begeben haben, haben Sorge, dass all ihre Mühen vergebens waren und sich nun alles ändert. Wir klären auf und geben einen Überblick zum aktuellen Stand der Änderungen (ohne Gewähr).

Zusammenfassung der Analyse

Die gute Nachricht für die Anwender der ISO 20121: Die neue Norm weist KEINE grundlegende Änderungen zu der Version 20121:2012 auf.



So gibt es keine großen Überraschungen im Aufbau der Norm und in den Inhalten der Anforderungen. Es geht vielmehr um eine Präzisierung der Formulierungen in den allgemeinen ISO-gültigen Texten. Diese werden ergänzt durch die Lernkurve darüber, welche standardspezifischen Definitionen und Anforderungen angepasst, ergänzt oder reduziert werden sollten.

Mehr zu den einzelnen Punkten der Analyse lesen Sie [hier](#).

Nachhaltigkeitsberichterstattung: GRI-Standards vs. ESRS (CSRD)

Im Dezember hat die Global Reporting Initiative (GRI) einen Entwurf zum „Übereinstimmungsindex“ zwischen den GRI-Standards 2021 und der ESRS veröffentlicht.

In vergangenen News berichteten wir schon häufiger über die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Verabschiedung der ersten Indikatoren-Sets zur Berichterstattung nach European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Vor allem Anwender, die sich über Jahre mit der Berichterstattung nach GRI befasst haben, fragen sich, ob mit ESRS ein grundlegendes Umdenken nötig ist.

Bereits 1997 wurde die GRI mit dem Ziel gegründet, ein international gültiges Format für die Berichterstattung für Nachhaltigkeitsthemen zu etablieren. Seitdem konnten GRI-Anwender ihre Nachhaltigkeitsleistungen nach einem vorgegebenen Fragenkatalog **freiwillig** transparent und zumindest branchenspezifisch vergleichbar berichten. Das Angebot wurde dankbar angenommen, weltweit und branchenübergreifend. Auch die GUTcert beschäftigt sich mit der Validierung und Analyse der GRI-Berichterstattung seit mehr als 12 Jahren.

Freiwillig war gestern – bald ruft die Pflicht

Nun geht es in der EU schrittweise weg von der Freiwilligkeit bei der Berichterstattung bei großen und mittelständischen Unternehmen hin zur **Berichtspflicht**. Das Ziel ist hier prinzipiell das gleiche wie zuvor bei GRI: Transparenz und Vergleichbarkeit unter den Unternehmen zu schaffen. Das Set 1 umfasst dabei sowohl sektorübergreifende Standards als auch Standards bezüglich der Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und liegt in einer [deutschen Version](#) vor.

Allerdings geht es diesmal um viel mehr: Mit ESRS soll die europäische Wirtschaft dazu gebracht werden, sich mit bestimmten Themen der Nachhaltigkeit **obligatorisch** in einem Managementansatz zu beschäftigen. Dabei geht es nicht nur um die Daten, die berichtet werden müssen, sondern vor allem um die unternehmerischen **Strategien** im Umgang mit den **wesentlichen Themen** (deutlich stringenter in der Methodik und deren Anwendung als bei GRI) und den gesellschaftlichen Fokusthemen wie z.B. dem Klimawandel.

Ferner wird der Umgang mit den wesentlichen Themen verpflichtend **in die Zukunft gerichtet** und so ebenfalls **veröffentlicht und geprüft**. Die Ziele für die wesentlichen Themen der Organisationen werden mittelfristig gesetzt, basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse, und mit Maßnahmen zum Erreichen der Ziele untermauert. Das heißt u.a., dass diejenigen, die ihre **Nachhaltigkeitsprogramme** bereits mittelfristig angelegt und veröffentlicht haben, im klaren Vorteil sind. Diejenige entgegen, die ausschließlich den Status Quo mit den Daten der vergangenen Jahre berichteten, müssen den Ansatz ändern. Was harmlos klingt, macht einen großen Unterschied für Anwender.

Mehr dazu finden Sie im Beitrag [„Nachhaltigkeitsberichterstattung und Anforderungen der CSRD – Status Quo Anfang 2024“](#) unserer Auditorin Susanne Moosmann (viafuturum), die auf dem Innovationstag am 19.01.2024 vorgetragen wurde.

Übereinstimmung der Berichtsformate: GRI vs. ESRS

Eine Kooperation zwischen GRI und EFRAG als Herausgeber der ESRS gibt es seit drei Jahren. Erst Ende 2023 wurde jedoch die erste Gegenüberstellung beider Formate veröffentlicht: der [GRI-ESRS Interoperability Index](#).

Darin wird dargelegt, wie sich die Offenlegungsanforderungen und Datenpunkte in den einzelnen Standards aufeinander beziehen und eine solide Grundlage für den Aufbau einer digitalen Berichterstattung – auch in Verbindung mit der Taxonomie – geschaffen wird. Die Interoperabilität soll die Notwendigkeit einer doppelten Berichterstattung verhindern und zu einem benutzerfreundlichen Berichtssystem ohne übermäßige Komplexität führen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass ein GRI-Bericht eine gute Basis für eine ESRS-Nachhaltigkeitserklärung sein wird, abhängig von der Breite und Tiefe der bisherigen Berichterstattung. Unternehmen, die in „Übereinstimmung“ berichten, haben eine bessere Ausgangslage als Anwender „unter Bezugnahme“, da letzteres diverse Auslassungen bedeutet. Im Umkehrschluss bedeutet dies ebenfalls: Unternehmen, die nach dem ESRS berichten, berichten automatisch „unter Bezugnahme“ auf die GRI-Standards.

Der Übergang von einem GRI-Bericht zu einem ESRS-konformen Bericht soll durch den Index erleichtert werden. Der **(Draft) ESRS-GRI Standards Data Point Excel-Mapping** (21.12.2023) kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Was nun?

Die zur Verfügung gestellten Tabellen ermöglichen GRI-Anwendern, den GAP zu den rechtlich verbindlichen Inhalten der Berichterstattung zu erfassen. Daher empfehlen wir unseren Kunden, die bereits ihre Nachhaltigkeitsberichte freiwillig nach GRI verfassen, sich frühzeitig mit ihrem individuellen GAP zu befassen. Bitte beachten Sie dabei die Fristen für die Auslassung einzelner Standards in den ersten Jahren der Berichterstattung. Die entsprechende Tabelle finden Sie auf unserer Website zur [CSRD](#) (Liste der Indikatoren und der schrittweisen Einführung der ESRS Angaben).

Aufgrund der möglichen Auslassungen ist davon auszugehen, dass ESRS-Berichte in den ersten 2 Jahren bei den Anwendern mit unter 750 Beschäftigten einen geringeren Umfang mit einem deutlicheren Fokus auf die Umweltstandards haben werden als konventionelle GRI-Berichte: Bei den sozialen Standards wie ESRS S1 (eigene Belegschaft) und S2 (Wertschöpfungskette) z.B. sind Auslassungen möglich.

Brauchen Unternehmen einen vollumfassenden Bericht für andere Stakeholder (wie EcoVadis, Fachkräfte, Auftraggeber, Kunden, NGOs etc.), ist es nach wie vor sinnvoll, einen GRI-Bericht zu schreiben. Damit wird die Chance ergriffen, alle ESRS-Themen zu verfolgen, sich mit der Zeit zu verbessern und den möglichen GAP zur Compliance zu schließen.

Alles in Allem werden wahrscheinlich – zumindest in der Übergangszeit – beide Berichtsformate gelebt und die damit verbundenen Synergieeffekte genutzt werden.

Wir unterstützen Sie

Wir werden Sie auch weiterhin in unseren Newslettern und auf unserer Website über die weiteren Entwicklungen zur [CSRD](#) informieren.

Die GUTcert Akademie bietet Ihnen zudem ein [Seminar für das Nachhaltigkeitsmanagement und -Berichterstattung nach GRI Standards](#). Termine für Webinare zu den ESRS-Anforderungen an die Berichterstattung sind bereits in Planung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [Yulia Felker](#). Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Emissionshandel

Neue Vereinfachungen und Festwerte im nationalen Emissionshandel

Neben konkreteren Festwerten für weitere Abfallschlüssel von Holz hat die DEHSt eine Möglichkeit der vereinfachten Nachweisführung über die Nachhaltigkeit von Biomethan veröffentlicht.

Für den Biomasseanteil von Biomethan kann nach BEHG der Emissionsfaktor 0 angewendet werden, sofern dieser Anteil die Nachhaltigkeitskriterien der RED II erfüllt. Um die Nachweisverpflichtungen zu minimieren und doppelte Prüfungen zu vermeiden, veröffentlichte die DEHSt am 01.12.23 in ihrem [Newsletter](#) die Möglichkeit, die EEG-Vergütung als Nachhaltigkeitsnachweis anzuerkennen. Die EEG-Vergütung bezieht sich bereits auf BioSt-NachV, welche die RED II in Deutschland umsetzt.

Für Anlagen unter 2MW gelten somit nicht die Nachhaltigkeitskriterien: BEHG-Verantwortliche für Biomethan, das an diese Anlagen geliefert wurde, können einen Auszug aus dem dena-Biogasregister oder einem vergleichbaren Nachweisregister einreichen.

Für Lieferungen an Anlagen über 2MW gelten bereits die Bestimmungen der BioSt-NachV. Hier kann der Nachhaltigkeitsnachweis der belieferten Anlage eingereicht werden oder der Nachweis einer geprüften Massenbilanz nach einem anerkannten Zertifizierungssystem gemäß Artikel 30 RED II.

Für Biomethan, das nicht an EEG-Anlagen geliefert wurde, gelten weiterhin die Bestimmungen aus §8 EBeV 2030.

Erweiterte Festwerte für Alt- und Frischholz und Änderung der Überwachungspläne

Nachdem bereits im Oktober weitere Festwerte für die Berechnung der Emissionen aus Holz von der DEHSt bereitgestellt wurden, wurden diese im [Newsletter](#) vom 05.12.23 nochmals konkretisiert.

Dies betrifft die Einstufung von Abfallschlüsseln zur Altholzkategorie A1, Abfallschlüsselnummern die zu „sonstigen naturbelassenen Holzabfällen“ zählen, Einsatzstoffen ohne Abfallschlüsselnummern und Altholz ohne Abfallschlüsselnummern.

Im Newsletter wird erklärt, welche Festwerte gelten und wie diese im Überwachungsplan anzugeben sind. Sofern das aktuelle Genehmigungsverfahren zum Überwachungsplan noch nicht abgeschlossen ist, können die Festwerte noch in einem aktualisierten Überwachungsplan berücksichtigt werden.

Diese Festwerte gelten nicht als Standardwerte im Sinne der Anlage 2 der EBeV 2030, daher befreit deren Nutzung nicht von der möglichen Verifizierungspflicht.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema BEHG? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#)

Carbon Footprint

Förderanträge für Energieeffizienz und Dekarbonisierung wieder möglich

Der Stopp von Förderprogrammen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und des BMWK wurde aufgehoben.

Der am 1. Dezember 2023 verhängte Förderstopp aufgrund des Gerichtsurteils zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) wurde wieder aufgehoben.

Somit ist die Antragsstellung und Bewilligung für Förderprogramme in folgenden Bereichen wieder möglich:

- ▶ Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe
- ▶ Zuschüsse für den Betrieb dekarbonisierter Wärmeinfrastrukturen
- ▶ [Wasserstoffeinsatz](#) in der Industrieproduktion
- ▶ Umsetzung der nationalen [Wasserstoffstrategie](#)
- ▶ Dekarbonisierung der Industrie
- ▶ Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher
- ▶ Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)
- ▶ Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)
- ▶ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Insbesondere Förderanträge für Energieeffizienz und Dekarbonisierungsmaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) können ab dem 15. Februar wieder eingereicht werden. Das geht aus Pressemitteilungen des [BMWK](#) und des [BAFA](#) hervor.

Schon gewusst? Für das Förderprogramm Modul 5: Transformationskonzepte im Rahmen der EEW Förderung bieten wir als GUTcert einen kompakten Leitfaden als Hilfe an. Diesen können Sie [hier](#) kostenlos downloaden.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Dekarbonisierung? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#).

Publikation ISO 14068-1 „Carbon Neutrality“

Die neue Norm ISO 14068-1 zur „Carbon Neutrality“ ist Ende letzten Jahr erschienen und wir haben einen Blick hineingeworfen

Klimaneutralität, Net-Zero, Carbon Neutrality und Co. sind in aller Munde und werden in verschiedenen Formen öffentlich kommuniziert (sog. „Claims“): Immer wieder werden sie zudem durch Gerichte geprüft und teilweise untersagt. Bisher gab es keine breit akzeptierte, international anerkannte Grundlage, die für Unternehmen direkt anwendbar wäre, um eine Organisation oder ein Produkt als „carbon neutral“ zu bezeichnen.

Mit der Veröffentlichung der „ISO 14068-1 – Transition to Net Zero – Part 1: Carbon Neutrality“ ist eine grundlegende Norm geschaffen worden, die einheitliche Anforderungen an die Ermittlung von Treibhausgasen, an Reduktionsverpflichtungen und Zielsetzungen, Kompensation und an die öffentliche Kommunikation des Claims setzt.

Struktur, Anwendung und Anforderungen ISO 14068-1

Bei der Norm handelt es sich nicht um eine klassische Managementsystem Norm wie etwa die ISO 9001 oder ISO 50001. Jedoch sind in ihrer Struktur starke Managementsystemansätze enthalten. Zum Beispiel wird eine Verpflichtung der obersten Leitung zur „Carbon Neutrality“ gefordert und Verbesserungszyklen mit Überwachung sowie die regelmäßige Neubewertung gefordert (PDCA-Zyklus).

Dabei kann die Norm auf verschiedene Einheiten („Subjects“) angewendet werden. Das bedeutet, der Bilanzrahmen kann eine ganze Organisation, ein Produkt oder eine Dienstleistung, ein Event und Weiteres sein.

Neben der Treibhausgasbilanzierung nach den gängigen Standards inkl. Scope 3, wird die Entwicklung eines „Carbon Neutrality Management Plan“ gefordert, in dem Zielsetzung, Reduktionsmaßnahmen und Methoden zur Kompensation beschrieben werden müssen. In der Norm gibt es keine harten Anforderungen an die Zielsetzung und die Reduktionsambitionen, vielmehr wird auf eine Orientierung am wissenschaftlichen Konsens verwiesen und umfassende Dokumentation und Transparenz gefordert.

In einem abschließenden Kapitel werden Anforderungen beispielsweise an die Kommunikation und Offenlegung von Informationen definiert, wenn ein öffentlicher „Carbon-Neutrality“-Claim getätigt werden soll.

Gratis-Webinar zur Vorstellung der ISO 14068-1

Am Dienstag, den 13. Februar 2024 von 10:00 bis 11:00 Uhr bieten wir ein Gratis-Webinar zum Release der Norm an, mit dem Ziel, die ISO 14068-1 ausführlich vorzustellen und die Anforderungen auf ihre Auswirkungen hin zu analysieren.

Themenschwerpunkte im Zusammenhang mit dem Ziel „Carbon Neutrality“:

- ▶ Aktueller Überblick zu „Carbon Neutrality“ und vergleichbaren Claims
- ▶ Vorstellung des Inhalts der ISO 14068-1
- ▶ Diskussion und Analyse der Auswirkung der Anforderungen

Den Link zur Anmeldung finden Sie hier: https://www.gut-cert.de/akademie/gratis-webinare#240213_FHI_Carbon_Neutrality.

Umsetzung der ISO 14068-1 bei der GUTcert

Als GUTcert möchten wir nicht nur nach außen hin Klima- und Umweltschutz vertreten, sondern natürlich auch selbst unseren Beitrag zur Transformation liefern. Dazu haben wir bereits unsere eigene Bilanz über die letzten Jahre erstellt, vermeiden Emissionen, wo wir können, haben Maßnahmen geplant und ergriffen, um weitere Emissionen zu senken und kompensieren den unvermeidbaren Teil durch Zukauf von hochwertigen Kompensationszertifikaten. Eine externe Verifizierung steht noch aus, um öffentlich Konformität mit der Norm kommunizieren zu können.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema „Carbon Neutrality“? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#) oder [Johanna Sitter](#).

Klimaschutz bei der GUTcert – Kompensation der unvermeidlichen Emissionen

Auch für die Jahre 2022 und 2023 werden die derzeit noch unvermeidbaren Treibhausgasemissionen der GUTcert mit international anerkannten Kompensationsprojekten ausgeglichen.

In ihrer Funktion als akkreditierte Verifizierungsstelle führt die GUTcert eine umfangreiche Palette von Prüfungen der Klimaschutzaktivitäten ihrer Kunden durch. Und natürlich setzen wir alles daran, die gleiche Verantwortung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz auch für uns selbst zu übernehmen, immer nach der Leitlinie: vermeiden, wo möglich, dann reduzieren und erst im dritten Schritt das Unvermeidliche kompensieren.

Was kommt bei der GUTcert in die Bilanz?

Seit einigen Jahren bilanziert die GUTcert ihre direkten und indirekten Treibhausgasemissionen gemäß den anerkannten Anforderungen der DIN EN ISO 14064-1:2019-06 und des Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard.

Kontinuierlich wird seither der Umfang der indirekten Treibhausgasemissionen in den vor- und nachgelagerten Aktivitäten präzisiert. Alle relevanten Treibhausgase gemäß IPCC sind in die Bilanz einbezogen und um weitere, weniger relevante Emissionsquellen erweitert worden. Die Aufteilung der Scopes sieht dabei bei der GUTcert folgendermaßen aus:

- ▶ **Scope 1:** ausschließlich Firmenwagen
- ▶ **Scope 2:** Bezug von Wärme, Strom und Wasser
- ▶ **Scope 3:** verschiedene Aktivitäten wie Auditreisen, Referentenreisen und die Mobilität der Mitarbeitenden

Als Nachweise für die Scopes 1 und 2 wurden hauptsächlich existierende Abrechnungen aus dem Einkauf verwendet. Für die bedeutendsten Treibhausgasemissionen aus den Reisetätigkeiten (ca. 85% im Jahr 2022) wurde eine größere Anzahl von Reisekostenabrechnungen analysiert und deren Ergebnisse auf alle Reisen interpoliert. Zur weiteren Verbesserung werden seit 2021 alle Reisekostenabrechnungen automatisiert in einer Datenbank erfasst und ausgewertet.

Weitere geringfügige Emissionen aus anfallenden Abfällen, Abwässern oder der Verpflegung im Rahmen von GUTcert-Veranstaltungen sollen perspektivisch ebenfalls integriert werden.

Vermeiden – reduzieren – kompensieren

Zunächst wurden bei der GUTcert bedeutende Einsparungspotenziale insbesondere bei den wesentlichen Treibhausgasquellen bewertet und entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Die unvermeidbaren Treibhausgasemissionen, vor allem aus Reisetätigkeiten, wurden mithilfe von Kompensationszertifikaten nach dem Gold-Standard aus einem [Biogasprojekt in Nepal](#) von [atmosfair](#) ausgeglichen.



Quelle: [atmosfair](#)

Das Projekt fördert nicht nur die Reduktion von Treibhausgasen durch umweltschonende Energieversorgung, sondern verbessert auch den Gesundheitszustand der Menschen vor Ort. Beim Verbrennen von Holz sind Menschen dem gesundheitsschädlichen Rauch direkt ausgesetzt: der Rauch beeinträchtigt Atemwege und Augen und kann dauerhaft zu ernsthaften Lungenerkrankungen führen. So ist das Kochen und Heizen mit Holz besonders für Frauen und Kinder ein Gesundheitsrisiko.



Quelle: [atmosfair](#)

Das Projekt wurde nach Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens autorisiert und die Zustimmung zu Corresponding Adjustments liegt vor, das heißt dass somit Doppelzählungen vermieden werden können.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Kompensation? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Bioenergie

Änderungen bezüglich der aktuellen RED II-Durchführungsverordnung

Die Änderungen für die Systemteilnehmer und Zertifizierungsstellen sind ab sofort gültig. Weitere Informationen erhalten wir voraussichtlich am 6. Februar.

Mit Inkrafttreten der „[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/996](#) über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen“ am 30. Dezember 2023 wurden die Anforderungen der [ISCC-EU](#), [SURE-EU](#) und [REDcert-EU](#) Systeme überarbeitet und von der EU-Kommission bestätigt. Dadurch ergeben sich sowohl für die Systemteilnehmenden als auch für Zertifizierungsstellen Änderungen.

Es gibt jeweils eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen auf der Webseite von [SURE](#) und [REDcert](#) in Deutsch. Für das ISCC-System finden Sie das Dokument in englischer Sprache [hier](#). Zudem werden in jedem Systemdokument die konkreten Änderungen in tabellarischer Form zusammengefasst. Die aktuellen Systemgrundsätze sowie korrespondierenden Dokumente (z.B. Selbsterklärungen) sind derzeit ausschließlich in Englisch verfügbar. Die neuen Checklisten sowie Zertifikats- und Kontrollbescheinigungsvorlagen ersetzen die bislang gültigen.

Die wichtigsten Änderungen für Systemteilnehmende in Kurzform:

- ▶ Auditrotation
 - Nach drei hintereinander durch denselben Auditor im entsprechenden Unternehmen durchgeführten Audits muss ein anderer Auditor eingesetzt werden. Das erste im Jahr 2024 durchgeführte Audit zählt als Nummer eins (SURE, REDcert), für ISCC gilt diese Anforderung bereits seit Juli 2021.
- ▶ Massenbilanz
 - Biomethan – die Anforderungen an Kapazitätsbuchungen (z.B. PRISMA) wurden ersatzlos gestrichen. Die Massenbilanz des Gasnetzes wird durch die UDB abgedeckt.

- UDB – Die Nutzung der [Unionsdatenbank \(UDB\)](#) ist verpflichtend für alle Wirtschaftsakteure im Bereich der Biokraftstoffe im Verkehrsbereich. Auch Wirtschaftsbeteiligte, die Teil der Biokraftstoff-Wertschöpfungskette sind, müssen die relevanten Informationen über eingehende und ausgehende nachhaltig erzeugte Sendungen in die UDB einpflegen.
- Co-Verarbeitung – Auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640 wurden die Anforderungen an die gleichzeitige Verarbeitung erheblich geändert. Die Bilanzierung kann auf Basis der Masse-, Energie- oder Ausbeutemethode in Verbindung mit einer regelmäßigen Messung durch die Radiocarbonmethode vorgenommen werden.
- Massenbilanzzeitraum (vgl. [Übersicht](#) von ISCC)
 - Für Erzeuger von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse und erste Sammelstellen: 12 Monate
 - Für alle anderen: 3 Monate (keine Unterschreitungen mehr möglich!)
- ▶ THG-Berechnung
 - Die Wirtschaftsbeteiligten müssen im Audit nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die korrekte Anwendung der Teil-/Gesamtstandardwerte kennen und verstehen.
 - Im SURE-System wurden drei neue Geltungsbereiche aufgenommen, die für Teilnehmende gelten, die THG-Berechnungen in ihrer Dokumentation berücksichtigen.
 - Es müssen die in [Anhang IX](#) der DfVO aufgeführten Emissionsfaktoren verwendet werden.
 - ees: Hierfür können als Alternative zur tatsächlichen Berechnung die NUTS-2-Werte verwendet werden (solange von der Europäischen Kommission anerkannt).
 - esca: Entsprechende Landwirte müssen sich hierbei in der Systemdatenbank registrieren, unter Angabe der verwendeten Methode und verpflichtend für 10 Jahre. Es gibt ebenfalls Regeln für Landwirte, die bereits esca anwenden (der esca-„Güllebonus“ ist davon nicht betroffen).
 - Aufgrund der aktualisierten und neuen Emissionsfaktoren wird darum gebeten, die entsprechenden Werte möglichst bis zur Rezertifizierung zu aktualisieren und nicht mehr die Standard-Value-Liste der EU-Kommission als aktuelle Quelle für THG-Berechnungen zu verwenden ([siehe News aus Januar 2023](#)).
 - Die Gesamtemissionen aus der Verwendung eines Biomassebrennstoffs, der aus der Co-Vergärung verschiedener Substrate (z.B. Mais und Gülle) stammt, müssen als Summe berechnet werden. Der Anteil der jeweiligen Inputs und ihre Emissionsfaktoren müssen anteilig berücksichtigt werden. Die Gesamtemissionen sind als ein einziger Wert für die gesamte aus der Co-Vergärung resultierende Menge an Biogas/Biomethan zu berechnen. Eine Differenzierung nach Substraten ist bei der Berechnung nicht zulässig.
- ▶ Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassekraftstoffen
 - Cross Compliance – Der Begriff wurde ersetzt durch den Begriff „Konditionalität“. Zudem wurden die Verweise auf die Verordnungen (EU) 1305/2013, 1306/2013 und 1307/2013 durch die Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 ersetzt.
 - Bodenqualität und CO₂ Einsparung – Dieser Abschnitt (4.4.1) wurde neu hinzugefügt. Erzeuger landwirtschaftlicher Reststoffe müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Bodenqualität und den Kohlenstoffgehalt des Bodens zu erhalten. Dabei müssen mindestens die Anforderungen der DfVO zum Erhalt der Bodenstruktur, dem Schutz der Böden vor Erosion und die Erhaltung des standortspezifischen Gehalts an organischer Substanz im Boden erfüllt werden.

- ▶ Entstehungsbetriebe, die pro Monat $5 \leq$ Tonnen Abfälle und Reststoffe liefern, müssen vor Ort geprüft werden (bisher waren es $10 \leq$ Tonnen).

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Wir informieren Sie in Kürze über weitere Aktualisierungen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Lieferkettensertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) und [Tania Schwarzer](#).

Nabisy-Informationsschreiben vom 21.12.2023

Hiermit möchten wir Sie über das aktuelle Informationsschreiben der BLE zur Union Database (UDB) vom 21.12.2023 informieren:

“Launch of UDB application to the economic operators

(...) the Union Database application will be available to all successfully registered economic operators for transactions registration in the liquid fuels supply chain as from 15th January 2024.

Regarding the official start date of the UDB and following several requests from the stakeholders, we have decided to open the application on the 15th of January 2024 to allow for a smoother start and better support to the economic operators.

Initial stocks registration will be possible for the date of 1st January 2024 i.e. the stocks held as of beginning of 2024 by the certified Economic Operators. This feature will be available throughout the year 2024 for those Economic operators who may be onboarded in later part of 2024 to book the consignments as of 1st January 2024 provided they are certified as of this date. Economic operators should ensure that the amounts registered can be evidenced to the auditor during the audit.

Transactions can be registered retroactively from 1st January 2024 based on the initial stocks or transactions received from suppliers after 1st January 2024. “

(QUELLE: <https://wikis.ec.europa.eu/display/UDBBIS/Union+Database+for+Biofuels+-+Start+of+registrations>)

(Höflichkeitsübersetzung, nicht rechtsverbindlich):

„Start der UDB-Anwendung für die Wirtschaftsbeteiligten:

(...) die Unionsdatenbankanwendung wird allen erfolgreich registrierten Wirtschaftsbeteiligten ab dem 15. Januar 2024 für die Registrierung von Transaktionen in der Lieferkette für flüssige Brennstoffe zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des offiziellen Starttermins der UDB haben wir auf mehrfachen Wunsch der Beteiligten beschlossen, die Anwendung am 15. Januar 2024 zu öffnen, um einen reibungsloseren Start und eine bessere Unterstützung der Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen.

Die Erstregistrierung der Bestände wird ab dem 1. Januar 2024 möglich sein, d. h. für die Bestände, die Anfang 2024 von den zertifizierten Wirtschaftsbeteiligten gehalten werden. Diese Funktion wird während des gesamten Jahres 2024 für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten verfügbar sein, die im späteren Verlauf des Jahres 2024 an Bord kommen, um die Sendungen ab dem 1. Januar 2024 zu buchen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt zertifiziert sind.

Die Wirtschaftsbeteiligten sollten sicherstellen, dass die registrierten Bestände dem Prüfer bei der Prüfung nachgewiesen werden können. Transaktionen können rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage der Anfangsbestände oder der von Lieferanten nach dem 1. Januar 2024 erhaltenen Transaktionen registriert werden.“

Aufgrund vermehrter Nachfragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Nabisy und der UDB auch folgender Hinweis:

“Ensure a smooth transition and phase in of UDB into production in 2024

(...) as mentioned earlier the smooth putting into production of UDB depends also very much on the technical links with national databases. In this respect, we would like to clarify that specifically in the initial period it will be advisable to have a copy of all PoSs in Nabisy. “

(Höflichkeitsübersetzung – nicht rechtsverbindlich):

„Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs und der Produktionsaufnahme der UDB im Jahr 2024

wie bereits erwähnt, hängt die reibungslose Produktionsaufnahme der UDB auch sehr stark von den technischen Verbindungen mit den nationalen Datenbanken ab. In diesem Zusammenhang möchten wir klarstellen, dass es gerade in der Anfangsphase ratsam sein wird, eine Kopie aller Nachhaltigkeitsnachweise (PoS) in Nabisy zu haben.“

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Lieferkettensertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

Gesundheitswesen

Informationssicherheit und Medizinprodukte beim GUTcert Innovationstag

Die Berlin Cert GmbH präsentiert erstmalig in einer Session Themen zu digitalen Gesundheitsanwendungen, Cyber-Sicherheit und weiteren Schwerpunktthemen aus aktuellen Entwicklungen in der Medizintechnik.

Beim Innovationstag der GUTcert ging die Berlin Cert GmbH erstmalig mit einer eigenen Session zu Themen rund um Innovationen der regulatorischen und normativen Anforderungen im Bereich der Medizintechnik an den Start.

Die [Berlin Cert GmbH](#) ist Benannte Stelle gemäß Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 und akkreditierte Zertifizierstelle für Qualitätsmanagementsysteme nach [DIN EN ISO 13485](#). Ein Schwerpunkt der Dienstleistungen der Berlin Cert ist die Zertifizierung von Software als Medizinprodukt. Ergänzend dazu werden Prüfdienstleistungen für das [Penetration Testing](#) dieser Produkte angeboten.

Den ersten Vortrag hielt Georg Heidenreich von der Siemens Healthcare GmbH zum Thema **Cybersicherheit für Medizingeräte mit IEC 81001-5-1**. Er erläuterte dabei die Struktur der in 2021 erschienenen Norm für Gesundheits-Software und Gesundheits-IT-Systeme zur Sicherheit und Effektivität und ging dabei auch auf die Einbindung der Norm in das QMS eines Medizinprodukteherstellers ein. Die IEC 81001-5-1 wird voraussichtlich

unter der MDR harmonisiert und stellt schon jetzt den Stand der Technik für die Cyber-Sicherheit von Medizinprodukten dar: spannende Einblicke von einem Insider dieses Normenwerks.

Im Anschluss informierte Astrid Schulze vom Johner Institut über die **Anforderungen an das QMS für Entwickler von DiGA**, mit besonderem Blick auf den Datenschutz. An diese erstattungsfähigen Produkte werden besondere Anforderungen gestellt, die im Vortrag besonders mit Bezug auf den Datenschutz der Patientendaten vorgestellt wurden. Dieser Teilbereich der medizinischen Software ist, trotz einiger spezifischer Vorgaben in Bezug auf Datensicherheit auch für Start-Ups ein kommerziell interessanter Seitenast von Softwareprodukten. Danke für diese anregende Präsentation!

Dr. Jenny Rackwitz von der Kairos GmbH referierte zur **Umsetzung der regulatorischen Anforderungen in einem modernen QMS**. Sie ging in ihrem Vortrag mit dem Untertitel „Vom Monolithen zum Baukasten: Ein Einstieg in ein modernes, datenorientiertes QMS“ insbesondere auf die Möglichkeit ein, das Qualitätsmanagementsystem datenorientiert zu konzipieren, anstatt in einer traditionellen und textorientierten Form auszuführen: ein innovatives Konzept im Sinne des Mottos dieser Veranstaltung.

Vom Stand und von den **Ergebnissen des Forschungsprojekt KIMEDS zum Risikomanagement der Zukunft** berichteten Sarah Tsurkan aus dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus in Dresden und Tina Küttner von iSAX. Auch hier standen Möglichkeiten zur konsequenten Umorientierung auf digitale und datenorientierte Modelle im Vordergrund, die in Zukunft die Umsetzung des RM-Systems prägen werden. Man kann gespannt sein, wie sich die Ergebnisse dieses Projektes auf die Ausführung von Risikomanagementakten auswirken werden.

Lea Wettlaufer vom Johner Institut rundete die Session ab mit ihrem Vortrag **„Klinische Bewertungen unter MDR: Erste Erfahrungen, Fallstricke und Hinweise aus Beratersicht“**. Das Betrachten klinischer Daten ist eine der anspruchsvollsten Tätigkeiten bei der Erstellung der Technischen Dokumentation und stellt Hersteller immer wieder vor große Herausforderungen.

Die gesamte Session bot ein informatives Programm rund um die aktuellen Themen der Medizintechnik und gewährte einen Ausblick auf die Zukunft der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren. Bereits direkt im Nachgang zu diesem Teil des Innovationstags stellten Teilnehmende und Referierende ihre Teilnahme für 2025 in Aussicht. Danke für diese gelungene Veranstaltung!

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Martin Tettke (Leiter der Zertifizierstelle / Benannten Stelle der Berlin Cert)

GUTcert Akademie

Digitale Transformation – die GUTcert Akademie wird ab 2024 papierlos

Die **GUTcert Akademie** macht einen bedeutenden Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Effizienz: Im Rahmen unserer fortlaufenden Bemühungen in den Bereichen Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit verzichten wir ab 2024 auf gedruckte Unterlagen bei Präsenzveranstaltungen.

Die Zukunft der Bildung ist digital, und wir setzen konsequent auf diesen Weg. Wir werden Ihnen ab 2024 sämtliche Kursunterlagen nur noch digital zur Verfügung stellen. Damit leisten wir nicht nur einen Beitrag zum

Ressourcenschutz, sondern steigern auch Ihren Lernkomfort. Auf die Kursunterlagen können Sie ganz bequem von Ihrem mobilen Endgerät zugreifen und haben diese so jederzeit griffbereit – egal ob auf Ihrem Tablet, Laptop oder Smartphone.

Wir freuen uns, mit Ihnen als Teilnehmende diesen wichtigen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu gehen und Ihnen weiterhin eine attraktive und zukunftsorientierte Lernumgebung bereitzustellen.

Wir verstehen, dass diese Veränderung herausfordernd sein kann, und stehen Ihnen bei Fragen oder Anmerkungen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

Bei Fragen und Hinweisen wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-21.

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. / 2. Quartal 2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

05.02. - 20.02.2024

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

05.02. – 07.02.2024

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

13.02. – 14.02.2024

[Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

19.02. – 22.02.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

21.02.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

26.02. – 01.03.2024

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

26.02. – 29.02.2024

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

04.03. – 08.03.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

04.03. – 22.03.2024

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

11.03. – 15.03.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

11.03. – 15.03.2024

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – AufbauSeminar \(Managementsystem\)](#)

11.03. – 13.03.2024

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

12.03. – 13.03.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

18.03. – 22.03.2024

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

18.03. – 22.03.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

19.03.2024

[Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 3](#)

20.03. – 21.03.2024

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

08.04. – 12.04.2024

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

08.04. – 11.04.2024

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

08.04. – 19.04.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.